

# Protokollauszug

aus der  
39. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversamm-  
lung der Landeshauptstadt Potsdam  
vom 07.06.2023

---

öffentlich

**Top 6.3 Flächennutzungsplan-Änderung ?Golm Nord? (28/22) Aufstellungsbeschluss  
22/SVV/1237  
an Gremium überwiesen**

Der **Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität** empfiehlt, die Vorlage **abzulehnen**.

Der **Ortsbeirat Golm** empfiehlt, der Vorlage mit folgender Änderung **zuzustimmen**:

.

2. *Planerische Grundlage für die Flächennutzungsplan-Änderung ist der vorliegende **nach den Maßgaben des Ortsbeirates konkretisierte Rahmenplan Golm 2040** (siehe Anlage 4).*

.

.

Der **Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes** empfiehlt, der Vorlage mit folgenden Änderung **zuzustimmen**:

.

2. *Planerische Grundlage für die Flächennutzungsplan-Änderung ist der vorliegende **nach den Maßgaben des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung konkretisierte Rahmenplan Golm 2040** (siehe Anlage 4).*

.

.

Gemäß der Diskussion zur Vorlage „Beschluss Rahmenplan Golm 2040“, DS-Nr. 22/SVV/1236, TOP 6.2:

**Antrag zur Geschäftsordnung:**

Der Stadtverordnete Tomczak, Fraktion DIE aNDERE, beantragt die **Zurückweisung** der Drucksache an die **Ausschüsse für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes sowie für Klima, Umwelt und Mobilität** und an den **Ortsbeirat Golm**.

**Abstimmung:**

Dieser Geschäftsordnungsantrag wird

**mit Stimmenmehrheit angenommen.**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Flächennutzungsplan-Änderung „Golm Nord“ (28/22) ist nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB durchzuführen – Aufstellungsbeschluss (gemäß Anlagen 2 und 3)
2. Planerische Grundlage für die Flächennutzungsplan-Änderung ist der vorliegende Rahmenplan Golm 2040 (siehe Anlage 4).
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.